



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang

Ausgabetag: 06.07.2006

Nr. 19

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des in Kraft treten der Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich nördlich der A 61 zwischen Swistbach und der Bahnlinie in der Ortslage Weilerswist	2
2. Bekanntmachung des in Kraft treten der 4. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum im Bereich der Schaesberggasse	4
3. Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen im Flurbereinigungsverfahren Metternich <u>hier: Vorläufige Besitzeinweisung</u>	7
4. Felthamster-Kartierungen im Kreis Euskirchen (Erlass des MUNLV NRW v. 21.09.2005 (AZ III-6-615.06.01.00))	9

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister  
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto  
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**In Kraft treten der Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB für  
den Bereich nördlich der A 61 zwischen Swistbach und der Bahnlinie in der  
Ortslage Weilerswist**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.05.2006 die Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortslage Weilerswist als Satzung beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts und die Durchführung eines Monitorings waren nicht erforderlich, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen.

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich liegt nördlich der A 61 zwischen Swistbach und der Bahnlinie in der Ortslage Weilerswist.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB gemäß § 10 BauGB in Kraft.

**Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

*Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:*

- „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

*Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:*

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

*Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:*

- „ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 03.Juli 2006  
Gemeinde Weilerswist

gez. Josef Forstner  
1. Beigeordneter

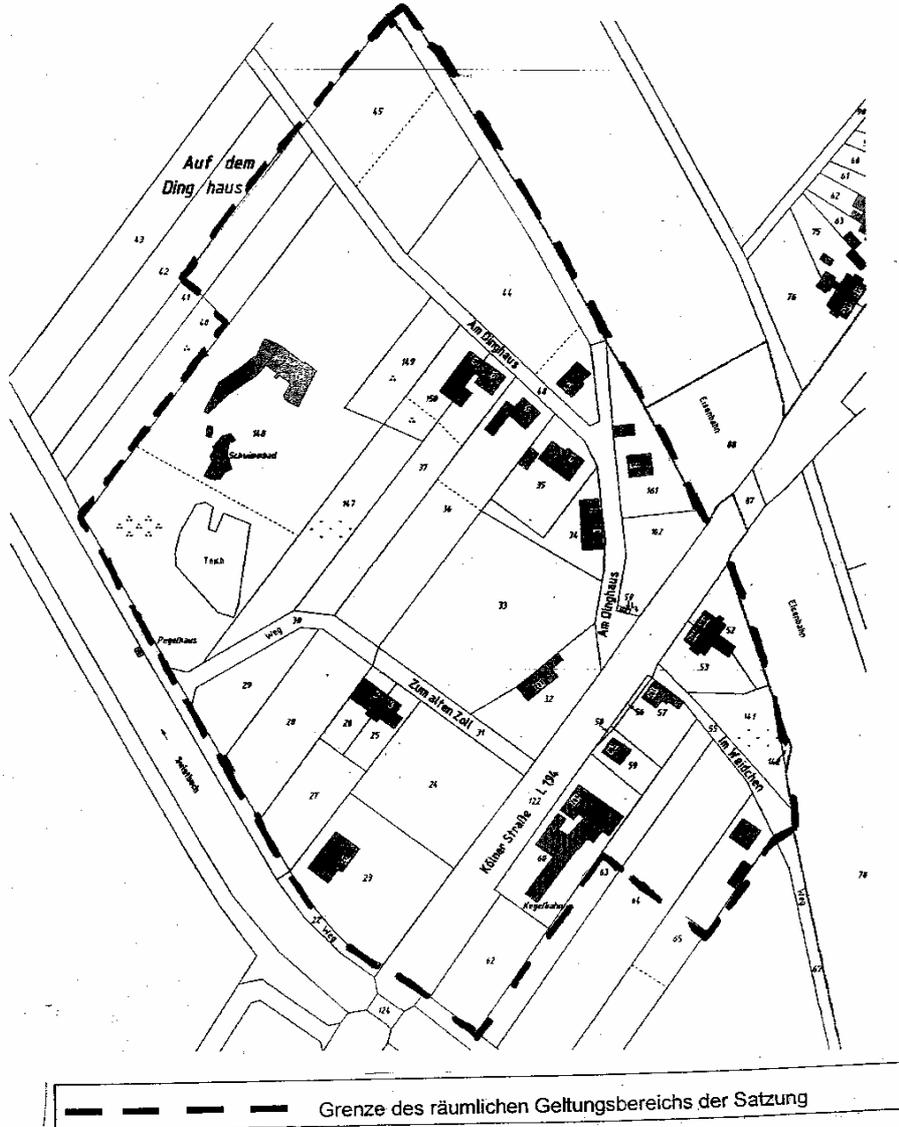
GEMEINDE WEILERSWIST

Anlage zu § 1 der Außenbereichssatzung Nr. 1 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Auszug aus dem Geoinformationskataster  
- Standardauszug -

Maßstab ca. 1 : 2000  
Datum : 07.12.2005

GeoServer  
Verbandsgebiet  
KDYZ  
Rhein-Erft-Rur



GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER

**Öffentliche Bekanntmachung**

**In Kraft treten der 4. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum im Bereich der Schaesberggasse**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.

NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.05.2006 die 4. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB der Ortslage Lommersum als Satzung beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltbericht und die Durchführung eines Monitorings waren nicht erforderlich, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen.

#### **Geltungsbereich:**

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Weilerswist, Flur 20 Flurstück 123 und Flur 19 Flurstück 388 tw., gelegen östlich der Schaesberggasse im Ortsteil Lommersum.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 BauGB in Kraft.

#### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 4. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

*Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:*

- „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

*Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:*

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

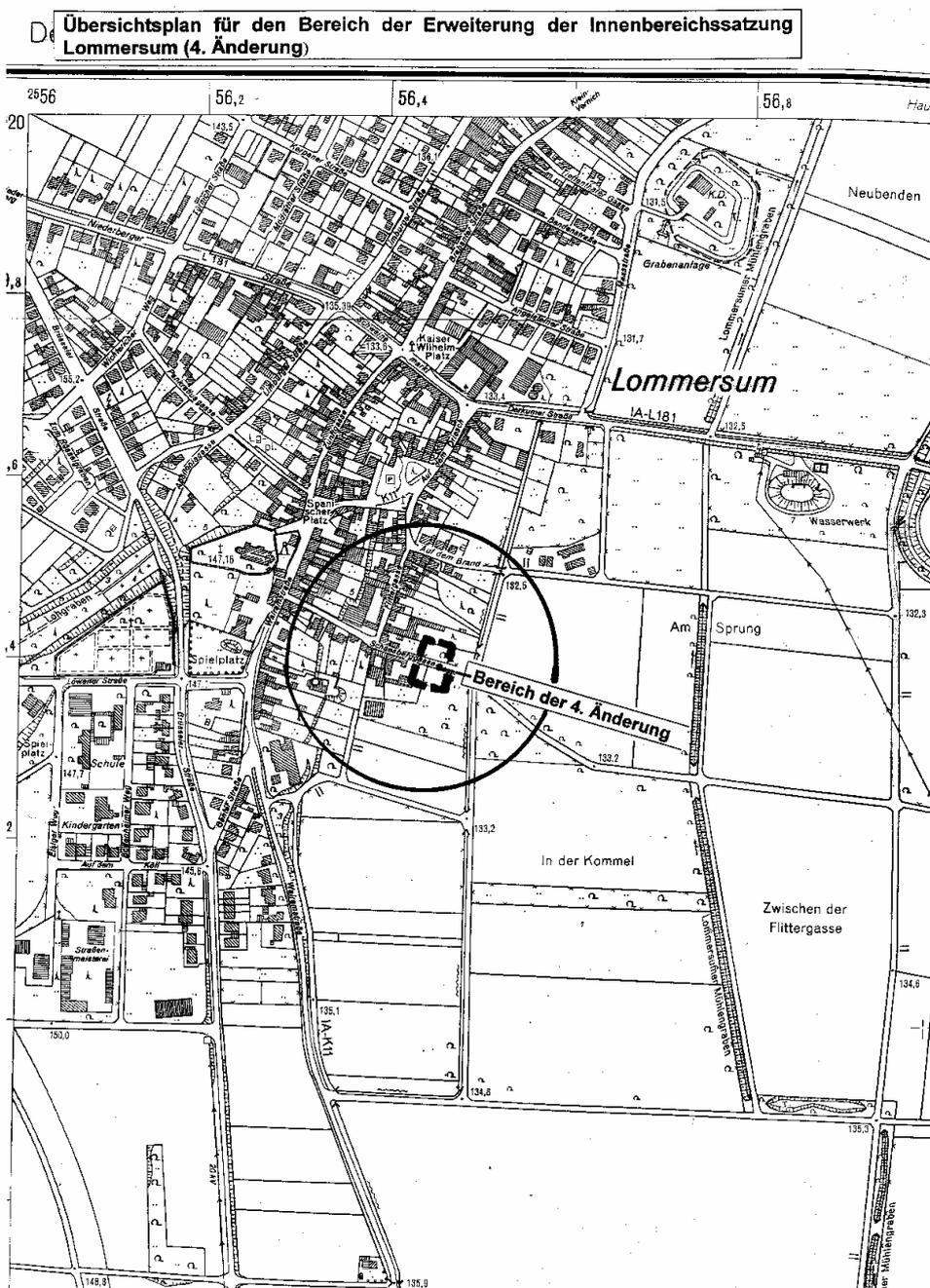
*Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:*

„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 21-Juni 2006  
Gemeinde Weilerswist

gez. Josef Forstner  
1. Beigeordneter



## Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Agrarordnung  
Euskirchen

53879 Euskirchen, den 12.06.2006

-----  
Flurbereinigung Metternich  
Aktenzeichen: - 14 02 5 -

### Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Metternich, Kreis Euskirchen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Flurbereinigungsplan Metternich zugewiesenen Abfindungsgrundstücke angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)].

Gleichzeitig werden hiermit die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen vom 12.06.2006 erlassen, die die Beteiligten mit der Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhalten.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 15.08.2006 wirksam. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag (im Sinne von § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG) gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.06.2006 bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der durch den Flurbereinigungsplan Metternich ausgewiesenen neuen Grundstücke auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über.

Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten. Dann müssen die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unberührt.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung - aus:
  - a) bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist (Zimmer 106)
  - b) beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen (Zimmer 329)
  - c) beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Metternich Herr Heinz Willi Genick, Trierer Str. 130, 53919 Weilerswist-Vernich
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes. (§ 70 Abs. 2 FlurbG);

Die Anträge zu 3 a) und b) können von den beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in den Offenlegungsterminen am 22.06.2006, 23.06.2006 und 27.06.2006 im Amt für Agrarordnung Euskirchen bekanntgegeben, und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Erläuterung der Feldeinteilung an Ort und Stelle bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG nicht mehr erfolgen wird und verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.afao-euskirchen.nrw.de](http://www.afao-euskirchen.nrw.de) unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein Westfalen  
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag:

(LS)

gez.

( Rehm )  
Oberregierungsrätin

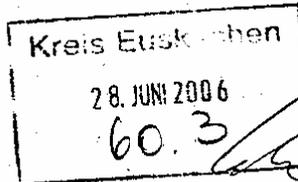
# Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW

Koordinationsstelle: NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V.  
Kreis Euskirchen  
Der Landrat

- Untere Landschaftsbehörde -

Kreis Euskirchen  
ULB  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

Eingang: 30.06.06



Artenhilfsprogramm  
Feldhamster NRW  
Bereich Rhein-Erft-Kreis,  
Kreise Düren und Euskirchen

Ute Köhler  
Ginggasse 38  
53347 Aifter  
Tel.: 0228-2438257  
Fax.: 01212521304817  
e-mail: koehler.ute@web.de

Aifter, 26.6.06

## Feldhamster-Kartierungen im Kreis Euskirchen im Sommer 2006 Erlass des MUNLV NRW vom 21.9.2005 (AZ III-6-615.06.01.00)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Koordinationsstelle des Artenhilfsprogramms Feldhamster NRW wird auch im Jahr 2006 wieder im Kreis Euskirchen nach Feldhamstern suchen. Dabei wird sie voraussichtlich in folgenden Städten und Gemeinden kartieren:

Zülpich, Euskirchen, Weilerswist

Wir möchten Sie bitten, dies auf dem üblichen Wege zu veröffentlichen, damit wir entsprechend der Regelungen im Landschaftsgesetz die Flächen zum Zwecke der Kartierung betreten dürfen.

Für die Überlassung von Kopien der erschienenen Anzeigen mit Angabe der Quellen wären wir Ihnen sehr verbunden, damit wir auf Nachfrage der Landwirte die Veröffentlichung nachweisen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Köhler

NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V., Naturparkweg 2, 41844 Wegberg  
Tel. 02432-902741, Fax.: 02432-902739, feldhamster@nabu-naturpunkt.de

**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erfstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Hans-Josef Thelen</b> -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Adolf Leeser</b> -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**